



Forstkammer Baden-Württemberg e.V. | Tübinger Straße 15 | 70178 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Per E-Mail an: alex.gejko@um.bwl.de
fabian.krajewski@mlr.bwl.de

**Forstkammer
Baden-Württemberg**
Waldbesitzerverband e.V.
Tübinger Straße 15
D-70178 Stuttgart
Telefon: 0711/236 47 37
Telefax: 0711/236 11 23
E-Mail: info@foka.de
Internet: www.foka.de

**Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und
Landeskulturgesetzes**

Ihr Schreiben vom 17.03.2020; Ihr Zeichen 71-8830.40/20 / 21-1056

Hier: Stellungnahme der Forstkammer Baden-Württemberg Waldbesitzerverband e.V.

28. Apr. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesvorhaben bedanken wir uns, insbesondere auch für die Verlängerung der Stellungnahmefrist. Zum dem vorgelegten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

Grundsätzliches:

- Das Ziel der Gesetzesänderung, dem Rückgang der Arten entgegenzuwirken, unterstützen wir ausdrücklich. Die naturnahe, nachhaltige Forstwirtschaft integriert wichtige Aspekte des Arten- und Insektenschutzes.
- Schätzungen zufolge werden lediglich 0,01% der jährlich in Deutschland verwendeten Pflanzenschutzmittel im Wald ausgebracht.
- Aus zahlreichen Formulierungen in der Gesetzesbegründung geht hervor, dass der Fokus des Gesetzes auf der Regelung der Verhältnisse im Offenland bzw. in der Landbewirtschaftung liegt. Das ist auch aus der Tatsache zu schließen, dass das Landeswaldgesetz nicht Gegenstand des Änderungsgesetzes ist.
- Am Runden Tisch und den dort unter Beteiligung von Landwirtschafts- und Naturschutzverbänden erarbeiteten Anforderungen an den gesetzlichen Schutz der Biodiversität, auf die der Gesetzesentwurf Bezug nimmt, war die Forstkammer Baden-Württemberg als Interessenvertretung der Waldbesitzenden nicht beteiligt. Auch aus diesem Umstand schließen wir, dass der Forstbereich nicht im Fokus des Änderungsgesetzes steht. Seitens des Umweltministeriums wurde uns dies bereits von Herrn Abteilungsleiter Karl-Heinz Lieber bestätigt.
- Inwiefern die geplanten Regelungen für die Landwirtschaft erforderlich oder sinnvoll sind, kann und soll in der vorliegenden Stellungnahme nicht beurteilt werden.

Geschäftsführer:
Jerg Hilt

Steuernummer:
99019/20357

Bankverbindung:
Südwestbank Stuttgart
IBAN: DE69 6009 0700
0634 3410 06
BIC: SWBSD333



- Der Gesetzesentwurf enthält an verschiedenen Stellen Formulierungen, die die Regelungswirkung auch auf nicht-landwirtschaftliche, also auch auf forstliche Flächen ausdehnen. Angesichts des oben wiedergegebenen Fokus des Gesetzes muss davon ausgegangen werden, dass diese Ausdehnung nicht beabsichtigt ist. Hier sind im Sinne der Normenklarheit Änderungen erforderlich, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 – Änderungen des Naturschutzgesetzes

- *Nr. 4 a) bb) Einführung einer über das Internet einsehbaren Dokumentationsplattform für Kompensationsmaßnahmen (§ 18 Abs. 1):*
Es bleibt unklar, welche Daten veröffentlicht werden sollen. Es bedarf einer Klarstellung, dass keine persönlichen Daten und keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.
- *Nr. 7 a) Biotopverbund (§ 22 Abs. 1):*
Lt. Begründung sollen für den bereits im Naturschutzgesetz vorgesehenen Biotopverbund konkrete Flächenziele für das Offenland definiert werden, also welcher Anteil des Offenlandes als Biotopverbundflächen definiert werden sollen. Die Entwurfsformulierung lässt die Interpretation zu, dass 10% (bzw. 13/15%) des Biotopverbundes aus Offenland bestehen soll. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die übrigen 85 – 90% des Biotopverbundes überwiegend aus Wald bestehen, was im Missverhältnis zum Waldanteil stehen würde. Im Sinne der Normenklarheit ist daher folgende Umformulierung erforderlich:
„(1) In Baden-Württemberg wird auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen, das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 Prozent **des** Offenlandes und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 Prozent **des** Offenlandes der Landesfläche umfassen soll. Ziel ist es, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 Prozent **des** Offenlandes der Landesfläche auszubauen.“
- *Nr. 7 b) Biotopverbundpläne (§ 22 Abs. 2 neu):*
Die Regelungswirkung der Biotopverbundpläne bleibt unklar. Eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft muss ausgeschlossen werden. In jedem Fall bedarf es bei Betroffenheit privater und körperschaftlicher Waldflächen einer Beteiligung der Flächeneigentümer.
- *Nr. 7 d) Biotopgestaltungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 3 neu):*
Die Vorgabe, dass Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und durch Kompensationsmaßnahmen zu ergänzen sind, wird auf den Generalwildwegeplan und damit auf den Wald ausgeweitet. Eine Begründung hierfür findet sich nicht. In der Beurteilung des



Erfüllungsaufwands zu den Änderungen in § 22 wird ausgeführt, dass für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht. Für die Verwaltung sollen dagegen jährliche Kosten in Höhe von 5,8 Mio. € entstehen, die mit Planungs- und Maßnahmenkosten sowie mit Mitteln für Personal der Landschaftserhaltungsverbände begründet werden. Hier ist anzumerken, dass die Landschaftserhaltungsverbände im Wald nicht tätig sind. Sollten also zukünftig auch im Wald freiwillige Biotopgestaltungsmaßnahmen für den Biotopverbund vorgesehen sein, beispielsweise im Zuge des Vertragsnaturschutzes, dann müssen Teile der dargestellten Mittel für die forstliche Förderung zur Verfügung gestellt werden. Ein Zwang zur verpflichtenden Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen wäre in jedem Fall abzulehnen.

- *Nr. 9 Verbot von Pestiziden (§ 34):*
 - Die Gesetzesänderung betrifft die Forstwirtschaft aufgrund der Vorgabe, Pflanzenschutzmittel in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten nur noch nach den Grundsätzen des Landes zum Integrierten Pflanzenschutz anzuwenden. Mehr als ein Viertel der Landeswaldfläche liegt in Natura 2000-Gebieten (rd. 390.000 ha), bei den Landschaftsschutzgebieten sind es sogar rund ein Drittel der Fläche (450.000 ha). Da die in der geplanten Änderung des LLG definierten Grundsätze des Landes in forstlichen Betrieben nicht umsetzbar sind, besteht hier potenziell eine erhebliche Benachteiligung der Forstwirtschaft. Auf diesen Punkt wird unten in den Anmerkungen zum geplanten § 17c LLG näher eingegangen.
 - Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 sieht die befristete überbetriebliche Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Fall von Kalamitäten vor. Diese Möglichkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Beteiligung beider Ministerien (Umwelt und Landwirtschaft) ist jedoch nur dann praktikabel, wenn hierfür vorab schnelle Entscheidungsverfahren definiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die notwendigen Mittel nicht rechtzeitig eingesetzt werden können, um die jeweilige Kalamität einzudämmen.
 - In mehrfacher Hinsicht sind die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzenden von den grundlegenden Änderungen des Ausnahmetatbestands in Absatz 4 neu betroffen. Bisher kann die Naturschutzbehörde gemäß § 34 Satz 2 die Verwendung „dieser Mittel“ zulassen. Der Ausnahmetatbestand umfasst damit die Gesamtheit der lt. Satz 1 verbotenen Pestizide in Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern. Die neue Formulierung benachteiligt die Forstwirtschaft, weil danach nur noch „die Verwendung bestimmter Mittel für land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe zugelassen werden“ könnte. Hier ist zu ergänzen, dass „die Verwendung bestimmter Mittel für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Betriebe“ zugelassen werden kann.
 - Der Ausnahmetatbestand des Absatz 4 neu umfasst darüber hinaus nur noch das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, also das Verbot des Pestizideinsatzes in Naturschutzgebieten. In den unter Nummer 2 genannten Schutzgebieten (Kern- und



Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope und bei Naturdenkmälern) wären selbst im Fall unbilliger Härten keine einzelbetrieblichen Ausnahmen möglich. Der Sinn dieser Einschränkung erschließt sich nicht und wird auch nicht begründet. Daher sollte die Ausnahmemöglichkeit wieder auf die bestehende Regelung, hier also die Verbote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, analog zur Ausnahmeregelung in Absatz 2, zurückgeführt werden.

- Auch so bleibt die Ausnahmemöglichkeit nach Absatz 4 im Vergleich zur geltenden Regelung stark eingeschränkt. Bislang ist eine Zulassung möglich, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der Schutzgebiete nicht zu befürchten ist. Die neue Formulierung sieht dagegen in umgekehrter Logik vor, dass Ausnahmen nur noch bei unbilligen Härten, also insbesondere bei der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines Betriebes möglich sein sollen. Selbst diese Folgen wären jedoch von den Betroffenen hinzunehmen, falls „öffentliche, insbesondere naturschutzfachliche Interessen“ überwiegen. Zumindest für diese Fälle muss im Gesetz ein Entschädigungsanspruch der Betroffenen verankert werden. Dieser stellt den gerechten Ausgleich dar für die möglichen Sonderopfer, die ein einzelner Betrieb ansonsten entschädigungslos zugunsten der Allgemeinheit erbringen müsste.
- Im Übrigen ist der Aussage in der Begründung zu diesem Punkt, wonach „Pflanzenschutzmittel ... häufig von ... forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt“ werden, deutlich zu widersprechen. Pflanzenschutzmittel werden in Baden-Württemberg in der Forstwirtschaft in der Regel lediglich punktuell eingesetzt, bspw. zur Schädlingsbekämpfung an Holzpoltern oder als Verbisschutzmittel am Terminaltrieb von Jungpflanzen. Dass sich dieser sehr fokussierte Einsatz „negativ auf die biologische Vielfalt in den Lebensräumen“ auswirkt, ist zu bestreiten.

Zu Artikel 2 – Änderungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

- *Nr. 6 – Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes (§ 17b)*

Im Wald ist der Einsatz von PSM bereits äußerst gering. Eine weitere Reduktion wird hier nur sehr bedingt möglich sein. Die aktuell im Wald zu beobachtenden Klimafolgeschäden erhöhen derzeit den Bedarf an Pflanzenschutzmittel. Es ist zu befürchten, dass dieser Zustand künftig häufiger auftritt. Welche Maßnahmen im Forst zu diesem Ergebnis zu einer weiteren Reduktion der Pflanzenschutzmittel führen könnten, bleibt in der Begründung unklar. Grundsätzlich stehen die Forstbetriebe der Entwicklung von entsprechenden Verfahren und Techniken sicher offen gegenüber sofern dadurch die ohnehin schon kritische wirtschaftliche Lage nicht weiter verschärft wird. Die Aussage aus der Gesetzesbegründung, wonach sich aus den Reduktionszielen des Landes keine einzelbetrieblichen Vorgaben ergeben, halten wir für eine wichtige Grundlage für den weiteren Prozess.



- *Nr. 6 – Integrierter Pflanzenschutz (§ 17c)*

Nach dieser gesetzlichen Regelung, sollen in Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000 – Gebieten in Teilen der Biosphärengebiete, in gesetzlich geschützten Biotopen, bei Naturdenkmälern sowie befristet in Naturschutzgebieten) Pflanzenschutzmittel nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutz unter Berücksichtigung der in §17c Abs. 1 definierten landesspezifischen Vorgaben eingesetzt werden. Diese Vorgaben sind lt. Gesetzesbegründung verbindlich und sollen auch kontrolliert werden. Ein erheblicher Teil der Landeswaldfläche liegt in einem oder mehreren dieser Schutzgebietskategorien. Allerdings sind die landesspezifischen Vorgaben anscheinend an der landwirtschaftlichen Produktion orientiert, in jedem Fall sind verschiedene Punkte, wie z.B. die Einhaltung einer Fruchtfolge oder das Anlegen von Spritzfenstern, bei der Waldbewirtschaftung nicht umsetzbar. Um Probleme bei der Gesetzesanwendung zu verhindern ist folgende Ergänzung in Abs. 1 Satz 2 erforderlich: „Neben den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Absatz 6 sind dabei zusätzliche landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz in der Landwirtschaft einzuhalten.“

- *Nr. 6 – Refugialflächen (§ 17d)*

Auch dieser Paragraph bezieht sich laut der Gesetzesbegründung auf die landwirtschaftliche Produktionsflächen im Offenland. Refugialflächen dienen lt. § 4 Abs. 8 „vorrangig als Lebens- und Rückzugsräume für Tier- und Pflanzenarten“. Laut dem geplanten § 17d sollen mittelfristig „mindestens 10 Prozent der Fläche je Landnutzungsart“ als Refugialflächen definiert werden. Der Begriff „Landnutzung“ umfasst jedoch jegliche „Art der Inanspruchnahme von Böden und Landflächen durch den Menschen“ (s. Wikipedia, Artikel Landnutzung). Im Sinne der Normenklarheit ist daher folgende Formulierungsänderung in Satz 1 erforderlich: „Das Land wird den Anteil an Refugialflächen mittelfristig landesweit auf mindestens 10 Prozent der Fläche je landwirtschaftlicher Nutzungsart ausbauen.“

Mit freundlichen Grüßen

Jerg Hilt

Geschäftsführer